

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 53 Nr. 4

25. April 1988

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Landesopfer am Sonntag Okuli, 6. März 1988
 - 2) Karfreitagsopfer 1988
 - 3) Opfer am Sonntag Jubilate, 24. April 1988
 - 4) Opfer am Pfingstfest, 22. Mai 1988
 - 5) Vereinbarung über Fragen der Kirchenmitgliedschaft zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
 - 6) 10. Würt. Evang. Landessynode
Neue Mitglieder, Geschäftsausschüsse
 - 7) Ausschuß für die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks
 - 8) Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zur Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
 - 9) Allgemeine Dienstanweisung für Kirchenmusiker
 - 10) Neufassung der Kindergartenordnung
 - 11) Parochialänderungen
 - 12) Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung
Wintersemester 1987/88
 - 13) Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung
Winter 1987/88
 - 14) Ergebnis der Kirchlichen Anstellungsprüfung 1987/88
 - 15) Prüfung für Kirchenmusiker
 - 16) Dienstmeldungen

Landesopfer am Sonntag Okuli, 6. März 1988

Erlaß des Oberkirchenrats vom 18. Januar 1988
AZ 52.13-5 Nr. 71

Das Opfer am Sonntag Okuli ist für die Evangelische Studienhilfe bestimmt. Wir bitten, das Opfer rechtzeitig abzukündigen und den Opferertrag über die Bezirksopfersammelstellen an den Oberkirchenrat einzusenden.

Zur Abkündigung des Opfers bitten wir folgenden Text zu verwenden:

„Viele Jahre betete die Kirche um genügend junge Menschen, die sich bereitfinden sollten, das Evangelium von Jesus Christus weiterzusagen und im Pfarramt unserer Landeskirche zu dienen.“

Erfreulicherweise hat die Zahl der Theologiestudierenden in den letzten Jahren stark zugenommen, auch wenn wegen der schwächeren Geburtenjahrgänge der Höhepunkt an Zugängen bereits überschritten ist. Der Weg zu dem

Ziel, als Pfarrer die Botschaft von Jesus Christus weiterzureichen, sollte nicht wegen der finanziellen Lage des Elternhauses verstellt werden. Deshalb gibt es in der Landeskirche die Evangelische Studienhilfe. Zahlreiche Studenten und Studentinnen der Theologie sind auf die Unterstützung dieser Studienhilfe angewiesen. Sie erhalten keine staatliche Förderung, obwohl die Eltern oder sie selbst die nötigen Mittel für das Studium nicht aufbringen können.

Das Opfer des heutigen Sonntags dient der Evangelischen Studienhilfe. Wir bitten Sie auch in diesem Jahr um ein reichliches Opfer. Aufrichtigen Dank dafür.“

D. Hans v. Keler

Karfreitagsopfer 1988

Erlaß des Oberkirchenrats vom 24. Februar 1988
AZ 52.13-6 Nr. 65

Das Opfer am Karfreitag, 1. April 1988, ist für die Aktion „Stätten des kirchlich-diakonischen Wiederaufbaus“ in der DDR bestimmt. Die Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke in der DDR danken für alle Opfer und Spenden in den vergangenen Jahren. Ein besonderer Dank an unsere Landeskirche wurde am 20. Januar 1988 ausgesprochen, als das neue Bettenhaus des Kinderhospitals Altenburg in Thüringen fertiggestellt wurde. Dieses Objekt in unserer Thüringer Partnerkirche war aus Mitteln der Aktion 1985/1986 gefördert worden.

In diesem Jahr soll durch unser Opfer folgende Aufgabe besonders unterstützt werden:

Der Ganztagskindergarten der Evangelischen Kirchengemeinde in Gera muß umziehen. Das bisherige Haus liegt im Abrißgebiet der Innenstadt. Für die sechzig Kinder und die Mitarbeiter hat die Stadtverwaltung ein anderes Haus angeboten. Aber auch dieses Gebäude ist baulich in einem sehr schlechten Zustand. Für die Innenerneuerung muß die Kirchengemeinde sorgen – eine große Aufgabe, die viel Geld kostet. Bis zum September dieses Jahres soll der Kindergarten bezugsfertig sein. Nur mit unserer Hilfe kann die Arbeit in diesem Kindergarten weitergehen.

Der Oberkirchenrat bittet, die Karfreitagskollekte für die „Stätten des kirchlich-diakonischen Wiederaufbaus“ den Gemeinden herzlich und dringend zu empfehlen und das Opfer rechtzeitig abzukündigen.

Über die Bezirksopfersammelstellen bitten wir, den Ertrag des Opfers möglichst umgehend an die Kasse des Oberkirchenrats zu überweisen.

D. Hans v. Keler

Opfer für besondere gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene und Auslandsarbeit am Sonntag Jubilate, 24. April 1988

Erlaß des Oberkirchenrats vom 9. März 1988
AZ 52.13-8 Nr. 95

Das Opfer des Sonntags Jubilate am 24. April 1988 ist nach dem Kollektenplan 1988 für besondere gesamtkirchliche Aufgaben bestimmt. Folgende Beispiele für solche Aufgaben möchte ich nennen:

- Unterstützung deutschsprachiger Gemeinden in anderen Ländern Europas.
- Frauen- und Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- Unterstützung besonderer Projekte des Ökumenischen Rats der Kirchen (etwa die Vorbereitung der Konvokation „Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung“).

Die Pfarrämter und Kirchengemeinden werden gebeten, den Opfertag vorzubereiten, das Opfer abzukündigen und den Opferertrag sämtlicher Gottesdienste am 24. April 1988 über die Bezirksopfersammelstellen an die Kasse des Oberkirchenrats zu überweisen.

D. Hans v. Keler

Opfer am Pfingstfest, 22. Mai 1988

Erlaß des Oberkirchenrats vom 9. März 1988
AZ 54.180 Nr. 216

Das Opfer am Pfingstfest, 22. Mai 1988, dient – wie auch im letzten Jahr – nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche für Hilfsmaßnahmen der „ökumenischen Diakonie“ in aktuellen Notständen. In diesem Jahr wird es für Nöte in Indien, Sri Lanka und Westafrika erbeten.

In **Indien** nehmen die zerstörerischen Auswirkungen der Dürre immer dramatischere Formen an. Die indische Regierung hat auch die kirchlichen Hilfswerke dringend darum gebeten, bei der Versorgung der betroffenen Bevölkerung mitzuwirken. In den Dürregebieten, die sich bereits auf 21 der 25 indischen Bundesstaaten erstrecken, beteiligen sich die Kirchen unter ande-

rem derzeit an der Wiederherstellung der Trinkwasserversorgung durch Brunnenbohrungen, Handpumpen und Wasserrohre.

Sobald es vom Klima her möglich ist, soll im Nordosten bei der Wiederbelebung der Landwirtschaft geholfen werden. Die Hilfe soll in erster Linie den unteren sozialen Schichten gewährt werden, die sonst kaum Unterstützung zu erwarten haben.

In Sri Lanka hat sich die Situation für die Zivilbevölkerung im Norden und Osten des Landes nach Abschluß des Friedensabkommens zwischen Indien und Sri Lanka im August 1987 erneut drastisch verschlechtert. Die Flüchtlingsströme entwurzelter Bevölkerungsteile im Inland sind durch die Auseinandersetzungen weiter angeschwollen. Trotz der sehr schwierigen Lage existieren immer noch kirchliche und andere freiwillige Gruppen, die die Vertriebenen mit Lebensmitteln, Medikamenten und Kleidung versorgen und sie beim Aufbau von Notunterkünften unterstützen. Von dem jetzt erbetenen Opfer können erstmals auch Boote und Netze für die Bewohner mehrerer Fischerdörfer an der Ostküste bereitgestellt werden.

In Westafrika haben erneut mehrere Länder schwere Ernteverluste aufgrund anhaltender Trockenheit zu verzeichnen. Vor allem die Bevölkerung in den östlichen Regionen dieser Länder hat unter der Dürre zu leiden. Besondere Versorgungsmaßnahmen erfolgten bereits in Algerien, Mali, Niger und Senegal.

Wir bitten die Gemeinden, durch ihr Opfer am Pfingstfest diesen leidgeprüften Menschen in Indien, Sri Lanka und Westafrika zu helfen als Zeichen der weltweiten Verbundenheit von Christen.

Wir bitten, das Opfer rechtzeitig abzukündigen und den Ertrag über die Bezirksopfersammelstellen rasch der Kasse des Oberkirchenrats zuzuleiten. Auch weitere Opfer und Spenden für die genannten Zwecke sollten auf diesem Weg dem Oberkirchenrat zugehen.

D. Hans v. Keler

Vereinbarung über Fragen der Kirchenmitgliedschaft zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden

– vertreten durch den Landeskirchenrat –

und

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

– vertreten durch den Oberkirchenrat –

Aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das Kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (Abl. EKD 1976 S. 391), wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Ist ein Kirchenmitglied einer der vertragschließenden Kirchen mit einer in der anderen vertragschließenden Kirche liegenden Kirchengemeinde durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden, so kann es die Kirchenmitgliedschaft in dieser Kirchengemeinde erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zuläßt.

(2) Scheidet ein Kirchenmitglied infolge Wohnsitzwechsels aus seiner Kirchengemeinde aus, so kann es seine Kirchenmitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen, wenn es dieser durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden bleibt und die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zuläßt.

§ 2

(1) Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist an den Kirchengemeinderat/Ältestenkreis der Kirchengemeinde zu richten, in die die Aufnahme begehrt wird. Will der Kirchengemeinderat/Ältestenkreis dem Antrag entsprechen, so hat er zuvor den Kirchengemeinderat/Ältestenkreis der Kirchengemeinde des Wohnsitzes anzuhören. Entspricht der Kirchengemeinderat/Ältestenkreis dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller und dem Kirchengemeinderat/Ältestenkreis der bisherigen Kirchengemeinde mit.

(2) Der Antrag nach § 1 Abs. 2 ist an den Kirchengemeinderat/Ältestenkreis der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes zu richten. Will der Kirchengemeinderat/Ältestenkreis dem Antrag entsprechen, so hat er zuvor

den Kirchengemeinderat/Ältestenkreis der Kirchengemeinde des neuen Wohnsitzes anzuhören. Entspricht der Kirchengemeinderat/Ältestenkreis dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller und dem Kirchengemeinderat/Ältestenkreis der anderen Kirchengemeinde auf dem Dienstweg mit.

(3) Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitgliedes lebenden Familienangehörigen einem Antrag nach Abs. 1 oder Abs. 2 anschließen, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

(4) Lehnt der Kirchengemeinderat/Ältestenkreis einen Antrag nach Abs. 1 oder Abs. 2 ab, so kann der Antragsteller hiergegen Beschwerde beim zuständigen Oberkirchenrat erheben; dieser entscheidet endgültig. § 140 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden bleibt unberührt.

§ 3

(1) Mit Zugang der Mitteilung an den Kirchengemeinderat/Ältestenkreis nach § 2 Abs. 1 Satz 3 oder der Entscheidung des Oberkirchenrats nach § 2 Abs. 4 entsteht die Kirchenmitgliedschaft zur neuen Kirchengemeinde und Landeskirche.

(2) Mit Zugang der Mitteilung an den Antragsteller nach § 2 Abs. 2 Satz 3 oder der Entscheidung der Kirchenleitung nach § 2 Abs. 4 setzt sich die Kirchenmitgliedschaft zur bisherigen Kirchengemeinde und Landeskirche fort.

(3) Die Kirchensteuerpflicht besteht in allen Fällen gegenüber der Kirchengemeinde des Wohnsitzes des Antragstellers.

§ 4

Das Kirchenmitglied kann auf die Rechte aus Entscheidungen aufgrund von § 2 Abs. 1 oder 2 verzichten mit der Folge, daß es Mitglied der Wohnsitzkirchengemeinde wird. Der Verzicht ist dem Kirchengemeinderat/Ältestenkreis seiner bisherigen Kirchengemeinde schriftlich zu erklären und wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kirchengemeinderat/Ältestenkreis zugeht. Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitgliedes lebenden Familienangehörigen der Mitteilung anschließen, erstrecken sich die Rechtswirkungen auch auf diese. Der Kirchengemeinderat/Ältestenkreis der bisherigen Kirchengemeinde teilt den Wechsel der Kirchenmitgliedschaft der Kirchengemeinde des Wohnsitzes auf dem Dienstweg mit.

§ 5

(1) Die Wirkungen von Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 oder 2 enden, wenn das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde verlegt.

(2) Ist eine der Voraussetzungen für Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 oder 2 entfallen, so muß der Kirchengemeinderat/Ältestenkreis seine Entscheidung widerrufen. Er kann den Widerruf auf die Familienangehörigen des Kirchenmitgliedes erstrecken. Die Betroffenen sind vorher zu hören. Die Umge-
meindung wird drei Monate nach Zugang des Widerrufs an die betroffenen Kirchenmitglieder wirksam.

(3) Gegen die Entscheidung des Kirchengemeinderats/Ältestenkreises nach Abs. 2 kann der Betroffene Widerspruch beim zuständigen Oberkirchenrat einlegen; dieser entscheidet endgültig. § 140 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden bleibt unberührt.

§ 6

Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gilt diese Vereinbarung als Verordnung im Sinne des § 6 Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Für die Evangelische Landeskirche in Baden

Karlsruhe, den 2. Dezember 1987

Prof. Dr. Engelhardt
Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg

Stuttgart, den 5. November 1987

I. V.
Dietrich
Direktor

10. Württ. Evang. Landessynode Neue Mitglieder Geschäftsausschüsse

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 21. März 1988
AZ 11.32 Nr. 42

1. Änderung in der Mitgliedschaft der Landessynode

Anstelle des ausgeschiedenen Synodalen [REDACTED]
[REDACTED] ist für den Wahlkreis 10 (Weinsberg, Neuenstadt,
Ohringen) Herr [REDACTED], eingetreten.

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. Februar 1984, AZ
11.31 Nr. 432 (Abl. 51 S. 53) wird hierdurch ergänzt.

2. Änderung der Geschäftsausschüsse

Die Württ. Evang. Landessynode hat am 4. März 1988 in folgende Ge-
schäftsausschüsse gewählt:

a) In den Finanzausschuß:

[REDACTED]

b) In den Ausschuß für Diakonie-Ökumene-Mission:

[REDACTED]

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. Februar 1984, AZ
11.34 Nr. 4 (Abl. 51 S. 60) wird insoweit ergänzt.

I. V.
Dietrich

Ausschuß für die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 21. März 1988
AZ 11.37-7 Nr. 22

Die Württ. Evang. Landessynode hat am 4. März 1988 anstelle des ausgeschiedenen Synodalen F. [REDACTED] [REDACTED] entsprechend dem Vorschlag des Ältestenrats gemäß § 26 GeschO als stellvertretendes Mitglied der Laiensynodalen in den Ausschuß für die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks gewählt:

[REDACTED]
Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 29. Januar 1987, AZ 11.37-7 Nr. 21 (Abl. 52 S. 282) wird insoweit ergänzt.

I. V.
Dietrich

Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zur Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 23. Februar 1988 – AZ 50.40 Nr. 81

Zur Ausführung der Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 10. November 1987 (Abl. 53 S. 33) wird unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission folgendes bestimmt:

Zu § 1 (Geltungsbereich)

- (1) Kirchenmusik im Sinne dieser Bestimmungen sind alle im Dienste der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie deren Einrichtungen stehenden Kantoren, Organisten und Chorleiter. Sie sind hauptberuflich oder nebenberuflich tätig.
- (2) Hauptberuflich tätige Kirchenmusiker führen die Dienstbezeichnung „Kantor und Organist“ / „Kantordin und Organistin“. Wird nur ein Dienstbereich versehen, führt der Kirchenmusiker die dem jeweiligen

Dienst entsprechende Dienstbezeichnung. Inhaber einer Bezirkskantorenstelle führen die Dienstbezeichnung „Bezirkskantor“ / „Bezirkskantorin“.

- (3) Nebenberuflich tätige Kirchenmusiker führen die Dienstbezeichnung „Organist und Chorleiter“ / „Organistin und Chorleiterin“. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Verdienten Kirchenmusikern kann durch den Landesbischof in Anerkennung besonderer, über die örtliche Kirchengemeinde hinausreichender Verdienste um die Kirchenmusik der Titel „Kirchenmusikdirektor“ / „Kirchenmusikdirektorin“ verliehen werden.

Zu § 2 (Aufgaben)

Auf die allgemeine Dienstanweisung, die nähere Ausführungen über den Umfang der Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten des Kirchenmusikers enthält, ist im Anstellungsvertrag hinzuweisen. Örtliche Besonderheiten können ergänzend in der örtlichen Dienstanweisung geregelt werden.

Zu § 3 (Persönliche Voraussetzungen)

- (1) Der Nachweis der kirchenmusikalischen Befähigung für eine hauptberufliche Tätigkeit als Kirchenmusiker wird erworben durch die Ablegung der kirchenmusikalischen A- oder B-Prüfung vor einer kirchlichen Prüfungskommission oder bei einer staatlichen Musikhochschule im Bereich der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin-West. Bei staatlichen oder sonstigen Hochschulprüfungen ist Voraussetzung, daß die Prüfungen unter kirchlicher Mitwirkung durchgeführt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung.
- (2) Der Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik eine andere Prüfung ganz oder zum Teil als gleichwertig anerkennen. Wird eine andere Prüfung nur teilweise anerkannt, so sind entsprechende Ergänzungsprüfungen abzulegen.
- (3) Für die Anstellungsfähigkeit als hauptberuflich tätiger Kirchenmusiker ist außerdem die Ableistung eines Praktikums im kirchenmusikalischen Dienst erforderlich. Umfang und Inhalt des Praktikums werden durch besondere Richtlinien geregelt.
- (4) Der Nachweis der kirchenmusikalischen Befähigung für eine nebenberufliche Tätigkeit als Kirchenmusiker wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluß der C-Prüfung erlangt. Die Ausbildung für nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst erfolgt nach Richtlinien, die das Amt für Kirchenmusik erstellt. Absatz 2 gilt entsprechend.

Zu § 4 (Errichtung von Stellen)

- (1) Hauptberufliche Stellen für Kirchenmusiker sollen in der Regel für den jeweiligen Bezirkskantor sowie in Kirchengemeinden, die nach ihrer Struktur Arbeitsmöglichkeiten für einen hauptberuflich tätigen Kirchenmusiker bieten, errichtet werden. Sie werden als A- oder B-Stellen, die Bezirkskantorenstellen in die Gruppen 1 bis 3 eingestuft.
- (2) Nebenberufliche Kirchenmusikerstellen werden in der Regel als C-Stellen ausgewiesen.
- (3) Die Einstufung der A- und B-Stellen erfolgt durch den Anstellungsträger unter Mitwirkung des Landeskirchenmusikdirektors. Für die Einstufung der Bezirkskantorenstellen ist die Anmerkung zu Einzelvergütungsplan 10 – Kirchenmusiker – maßgebend. Sonstige Bestimmungen über die Genehmigung der Neuerrichtung, der Erweiterung oder Änderung von Stellen bleiben hiervon unberührt.

Zu § 5 (Anstellung und Vergütung)

Zu Absatz 1:

- (1) Die Dienstaufgaben des Kirchenmusikers sind, soweit über die Allgemeine Dienstanweisung hinaus erforderlich, in einer örtlichen Dienstanweisung, die Bestandteil des Anstellungsvertrages ist, näher festzulegen.
- (2) Unbeschadet der Zuständigkeit des Kirchengemeinderats dürfen Chöre und Instrumentalkreise, die nicht der Leitung des Kirchenmusikers unterstehen sowie andere Kirchenmusiker, nur im Einvernehmen zwischen Kirchenmusiker und dem verantwortlichen Pfarrer bei Gottesdiensten und Amtshandlungen mit einem musikalischen Beitrag beteiligt werden; das gleiche gilt für die musikalische Mitwirkung von Einzelpersonen (z. B. Organisten, Sänger, Instrumentalisten).
- (3) Der Kirchenmusiker soll zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats oder entsprechender Leitungsgremien eingeladen werden, wenn Gegenstände seines Arbeitsbereiches behandelt werden oder er beantragt hat, wichtige Fragen seines Arbeitsbereiches vorzutragen. Dies gilt auch für die Haushaltsberatungen, soweit es sich um die Bereitstellung von Mitteln für den Dienst der Kirchenmusik handelt.
- (4) Die Kirchengemeinde stellt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Mittel für die kirchenmusikalische Arbeit bereit. Dazu gehören Mittel zur musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten, zur Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen und zur Anschaffung von Orgel-, Chor- und Instrumentalliteratur.

- (5) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppen geeignete Räume (mit Instrumenten) zur Verfügung zu stellen.
- (6) Noten und Bücher sowie Instrumente sollen dem Kirchenmusiker kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Die dem Kirchenmusiker zur Verfügung gestellten Instrumente der Gemeinde können von Dritten nur benützt werden, wenn Kirchengemeinderat und Kirchenmusiker zustimmen.
- (8) Die Erteilung von Unterricht an der Orgel (oder an anderen gemeindeeigenen Instrumenten) und ihre Überlassung zu Übungszwecken an Schüler, bedürfen der Genehmigung des Kirchengemeinderats, der auch über eine etwaige Erstattung entstehender Kosten entscheidet.
- (9) Der Erholungsurlaub ist rechtzeitig im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats festzulegen. Er soll außerhalb der kirchlichen Festzeiten genommen werden und nicht mehr Samstage und Sonntage umfassen, als der Zahl der zustehenden Urlaubswochen entspricht.
- (10) Der Kirchenmusiker erhält für die Teilnahme an kirchlich anerkannten Fortbildungsmaßnahmen Tagungsurlaub im Rahmen der für kirchliche Mitarbeiter geltenden Bestimmungen.

Zu Absatz 2:

- (11) Freiwerdende Kirchenmusikerstellen sollen in geeigneter Weise mit einer Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen ausgeschrieben werden. Über die Ausschreibung entscheidet der Kirchengemeinderat nach Anhörung des Bezirkskantors; bei Bezirkskantorenstellen sind der Kirchenbezirksausschuß und der Landeskirchenmusikdirektor zu beteiligen.
- (12) Die auf Grund der Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen sind dem Bezirkskantor, bei Bezirkskantorenstellen dem Landeskirchenmusikdirektor zur Stellungnahme zu übersenden. Außerdem ist der Pfarrer für Kirchenmusik zu den eingegangenen Bewerbungen zu hören. Über die Besetzung der Stelle darf erst Beschluß gefaßt werden, wenn die Stellungnahme des Bezirkskantors bzw. des Landeskirchenmusikdirektors vorliegt und der Pfarrer für Kirchenmusik gehört wurde. Bei Kantoren ist vor der Entscheidung auch der Chor zu hören.
- (13) Zu den Vorstellungen der Bewerber mit Probespiel und Probedirigieren ist der Bezirkskantor, bei Bezirkskantorenstellen der Landeskirchenmusikdirektor einzuladen. Der Bezirkskantor bzw. der Landeskirchen-

musikdirektor berät das Besetzungsgremium bei der anschließenden Beurteilung der fachlichen Qualifikation. § 3 der Ordnung ist zu beachten.

- (14) Die Kosten der Vertretung trägt während des Urlaubs, bei Dienstbefreiung, bei Arbeitsunfähigkeit (infolge Erkrankung oder eines Unfalles oder sonstiger unverschuldeter Dienstverhinderung des Kirchenmusikers) der Dienstgeber.

Zu § 7 (Aufgaben des Bezirkskantors)

- (1) Der Bezirkskantor ist Ansprechpartner für alle mit der Kirchenmusik im Kirchenbezirk und die sie berührenden Bereiche beteiligten Personen und Einrichtungen und pflegt den Kontakt zu anderen Bezirkskantoren sowie zum Amt für Kirchenmusik und zum Landeskirchenmusikdirektor.
- (2) Der Bezirkskantor beruft mindestens einmal während einer Amtsperiode der Bezirkssynode eine Bezirkskonferenz für Kirchenmusik ein, zu welcher der Dekan, ein Mitglied des Kirchenbezirksausschusses, ein aus der Mitte der Bezirkssynode gewählter Vertreter, der Jugendpfarrer, der Bezirksposaunenwart, der Pfarrer für Kirchenmusik und alle Kirchenmusiker des Kirchenbezirks einzuladen sind. Diese Konferenz sollte möglichst vor der Sitzung der Bezirkssynode einberufen werden, in welcher der Bezirkskantor über die Kirchenmusik berichtet.
- (3) Der Bezirkskantor ist verpflichtet, an dem vom Landeskirchenmusikdirektor einberufenen Konvent der Bezirkskantoren in Verbindung mit dem Kolloquium der Pfarrer für Kirchenmusik und der Bezirkskantoren teilzunehmen.
- (4) Zu den wichtigsten Dienstaufgaben des Bezirkskantors gehört die Heranbildung von Nachwuchskräften für den Organisten- und Chorleiterdienst. Dabei bedarf es der Mitverantwortung der Pfarrämter und der Kirchengemeinderäte, welchen die Bereitstellung von musikalischen Nachwuchs- und Vertretungskräften angelegen sein muß.
- (5) Die kirchenmusikalische Ausbildung für den nebenamtlichen Dienst erfolgt innerhalb der Kirchenbezirke
1. als instrumentale Grundausbildung in Organistenkursen;
 2. als weiterführende Organisten- und Chorleiterausbildung in C-Lehrgängen.
- (6) Über die Ausbildungsaktivitäten eines abgelaufenen Berichtszeitraumes (jeweils 1. Oktober bis 30. September des Folgejahres) berichten die Be-

zirkskantoren und die Ausbilder dem Oberkirchenrat über die Dekanatämter zum 15. Oktober eines jeden Jahres. Die Meldung erfolgt mittels der vom Oberkirchenrat ausgegebenen Formblätter.

- (7) Zur Abgeltung des Bezirkskantorendienstes leistet der Kirchenbezirk einen angemessenen Beitrag zur Vergütung des Kirchenmusikers. Reise- und Vertretungskosten für den Dienst als Bezirkskantor sind von der Kirchenbezirkkasse zu übernehmen.

Zu § 8 (Dienstanweisung)

Da der Dienstauftrag des Bezirkskantors in der Regel mit einem örtlichen kirchenmusikalischen Dienstauftrag verbunden ist, sollte die Aufteilung des örtlichen Dienstauftrags und der Bezirksaufgaben in einer Dienstanweisung näher geregelt werden. Außerdem ist im Anstellungsvertrag ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Zu § 9 (Anstellung, Dienst- und Fachaufsicht)

- (1) Auf die Ausführungsbestimmungen zu § 5 wird verwiesen.
- (2) Unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist der Dekan oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Kirchenbezirkssynode.
- (3) Der Bezirkskantor berichtet der Bezirkssynode mindestens einmal während deren Amtsperiode über seine Arbeit und den Stand der Kirchenmusik im Kirchenbezirk. Der Bericht des Bezirkskantors ist gemäß § 7 Abs. 2 der Visitationsordnung dem Oberkirchenrat vorzulegen und ist Teil des Visitationsberichtes des Prälaten (§ 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Visitationsordnung).
- (4) Der Bezirkskantor soll zu den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses oder der Bezirkssynode eingeladen werden, wenn Gegenstände seines Arbeitsbereiches behandelt werden oder er beantragt hat, wichtige Fragen seines Arbeitsbereiches vorzutragen. Dies gilt auch für die Haushaltsberatungen, soweit es sich um die Bereitstellung von Mitteln für die Zwecke der Kirchenmusikpflege im Kirchenbezirk handelt.

Zu § 12 (Aufgaben des Kuratoriums des Amtes für Kirchenmusik)

- (1) Das Kuratorium des Amtes für Kirchenmusik empfängt seinen Auftrag vom Oberkirchenrat. Es gibt Anregungen, leistet Fachberatung und gibt regelmäßig Gelegenheit zum gegenseitigen Gespräch der auf dem Arbeitsfeld Kirchenmusik Tätigen und ihrer Vertreter. Im Rahmen seines

Auftrags bearbeitet das Kuratorium des Amtes für Kirchenmusik die grundsätzlichen Fragen des kirchenmusikalischen Dienstes, insbesondere folgende Themen:

1. Gesangbuch und Gemeindegesang;
 2. Pflege der Kirchenmusik durch Laien- und Berufsmusiker;
 3. Vorbildung, Ausbildung, Prüfung, Anstellung, Amtsführung und Fortbildung der Kirchenmusiker;
 4. Orgelpflege.
- (2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben steht das Kuratorium des Amtes für Kirchenmusik in enger Zusammenarbeit mit dem Verband EVANGELISCHE KIRCHENMUSIK IN WÜRTTEMBERG. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit können dem Verband bestimmte Aufgaben zugewiesen werden.

Zu § 13 (Zusammensetzung)

Als weitere Sachverständige kommen insbesondere in Betracht:

1. Der Vorsitzende des Theologischen Ausschusses der Landessynode;
2. der Musikdirektor des Evangelischen Stifts Tübingen;
3. ein Vertreter der landeskirchlich bestellten Orgelpfleger;
sowie aus dem staatlichen Ausbildungsbereich:
4. ein Vertreter des Fachbereichs Evangelische Kirchenmusik an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart;
5. ein Vertreter des Fachbereichs Evangelische Kirchenmusik an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen;
6. ein Vertreter des musikwissenschaftlichen Instituts der Universität Tübingen.

Zu § 14 (Aufgaben des Landeskirchenmusikdirektors)

- (1) Bei Wahrnehmung der eigenen Aufgaben führt der Landeskirchenmusikdirektor den Schriftverkehr unter der Bezeichnung „Amt für Kirchenmusik beim Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ mit dem Zusatz „- Der Landeskirchenmusikdirektor -“. Bei Ausführung von Beschlüssen des Kuratoriums entfällt der Zusatz.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchenbezirken oder Kirchengemeinden und Kirchenmusikern kann der Landeskirchenmusikdirektor als Fachberater und Vermittler herangezogen werden.
- (3) Der Landeskirchenmusikdirektor beruft mindestens alle zwei Jahre die Konferenz der hauptberuflich tätigen Kirchenmusiker und den Konvent

der Bezirkskantoren ein. Im Anschluß an den Bezirkskantorenkonvent hat er die Pfarrer für Kirchenmusik und die Bezirkskantoren zu einem Kolloquium einzuladen.

- (4) Mitarbeiter im Sinne von § 14 Abs. 5 der Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes können insbesondere tätig werden bei
1. der Fortbildung der Bezirkskantoren im Blick auf ihre Ausbildungsarbeit an Organisten und Chorleitern;
 2. der berufsbegleitenden Betreuung von hauptberuflich tätigen Berufsanfängern im kirchenmusikalischen Dienst;
 3. der Ergänzung der Ausbildungsarbeit der Bezirkskantoren und des Verbandes EVANGELISCHE KIRCHENMUSIK IN WÜRTTEMBERG durch Kurse einschließlich Koordinierung und Verbindung zur Ausbildungsarbeit des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (Posaunenarbeit) und zum Referat für musisch-kulturelle Bildung des Evangelischen Landesjugendpfarramtes in Württemberg;
 4. kirchenmusikalischen C-Prüfungen;
 5. der Ausführung sonstiger vom Landeskirchenmusikdirektor übertragenen Aufträge.

Voraussetzung für die Beauftragung eines Mitarbeiters mit den unter Nr. 1 bis 5 genannten Aufgaben ist in der Regel der Nachweis eines abgeschlossenen kirchenmusikalischen Studiums.

Zu § 17 (Aufgaben des Pfarrers für Kirchenmusik)

- (1) Der Pfarrer für Kirchenmusik soll unter der Pfarrerschaft des Kirchenbezirks das Verständnis für liturgische und kirchenmusikalische Fragen fördern, z. B. durch
 1. Berichte über liturgische und musikalische Erkenntnisse und Erfahrungen in der Landeskirche, in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Ökumene;
 2. praktische Anregung zur Gestaltung von Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen;
 3. Erfahrungsaustausch zwischen Kirchenmusikern und Pfarrern im Kirchenbezirk.
- (2) Der Pfarrer für Kirchenmusik soll unter den Kirchenmusikern des Kirchenbezirks und in deren Wirkungskreis das Verständnis für liturgische, theologische und gemeindebezogene Fragen fördern, z. B. durch

1. Berichte über liturgische und theologische Erkenntnisse und Erfahrungen;
2. Mitarbeit bei kirchenmusikalischen Fachtagungen, Singwochen und Gemeindegemeinschaften;
3. Mitwirkung bei Chortreffen und Kirchengesangstagen.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

I. V.
Dietrich

Allgemeine Dienstanweisung für Kirchenmusiker

vom 23. Februar 1988 – AZ 50.40 Nr. 81

Auf Grund von § 2 Abs. 3 der Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 10. November 1987 (Abl. 53 S. 33) erläßt der Oberkirchenrat unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission und nach Mitwirkung des Ständigen Ausschusses der Landessynode gemäß § 39 Abs. 2 Kirchenverfassung folgende Dienstanweisung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Allgemeine Dienstanweisung für Kirchenmusiker gilt für die hauptberuflich tätigen Kirchenmusiker. Sie gilt sinngemäß auch für die nebenberuflich tätigen Kirchenmusiker entsprechend dem Grad ihrer kirchenmusikalischen Ausbildung und dem Umfang ihrer Dienstaufgaben.

§ 2

Amt und Dienstaufgaben

- (1) Der Kirchenmusiker ist in seinem Amt mitverantwortlich für den Aufbau und das Leben der Gemeinde. Sein Auftrag umfaßt die Ausübung und Pflege der Musik in der Gemeinde. Der Kirchenmusiker trägt im Rahmen der landeskirchlichen Ordnungen Verantwortung für das gottesdienstliche Singen, für die Entfaltung der wortgebundenen Kirchenmusik, für das Orgel- und sonstige Instrumentalspiel.

- (2) Der Kirchenmusiker steht dafür ein, daß die Kirchenmusik ihren Auftrag in allen ihren Äußerungen erfüllt. In seinen Leistungen ist er gleicherweise liturgischen wie musikalischen Kriterien verpflichtet. Dies erfordert das entsprechende Maß an Vorbereitung, Organisation und Fortbildung.
- (3) Der Kirchenmusiker ist nach Maßgabe seines Anstellungsvertrages und der örtlichen Dienstanweisung zur Mitwirkung als Kantor und Organist bei den Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen Veranstaltungen der Gemeinde sowie zur Leitung des Chorgesangs und von Instrumentalkreisen verpflichtet.

§ 3

Mitwirkung im Gottesdienst und bei Amtshandlungen

- (1) Die im amtlich eingeführten Gesangbuch – Ausgabe für die Evangelische Landeskirche in Württemberg – festgelegten Melodiefassungen sind für den Kirchenmusiker bindend. Dasselbe gilt für die von der Landeskirche empfohlenen Beihefte.
- (2) Besonders gewünschte zusätzliche Leistungen bei Amtshandlungen können nur im Einvernehmen mit dem für die Leitung der Amtshandlungen verantwortlichen Pfarrer ausgeführt werden.

§ 4

Gemeindegeseang

Der Kirchenmusiker soll auf geeignete Möglichkeiten bedacht sein, den Gemeindegeseang zu fördern und die Gemeinde mit Liedgut und Gottesdienstformen vertraut zu machen. Auch das zeitgenössische geistliche Lied ist zu fördern.

§ 5

Orgelspiel

- (1) Das Orgelspiel des Kirchenmusikers ist an der jeweiligen Gottesdienstform auszurichten: Beim Intonieren des Gemeindegeseangs soll das Wesen des Liedes (z. B. nach Tonart, Takt, Verlauf) vorgestellt werden: Freie oder liedbezogene Orgelmusik als Eingang und Beschluß des Gottesdienstes, als Zwischenspiel oder während der Austeilung des Abendmahls, soll sich der jeweiligen Gestaltung des Gottesdienstes einfügen und darf in ihrer Ausdehnung den gottesdienstlichen Rahmen nicht sprengen.

- (2) Das Orgelspiel soll musikalischen Wertmaßstäben entsprechen. Der Kirchenmusiker gibt im Rahmen seiner Gesamttätigkeit neben dem liturgischen auch dem künstlerischen Aspekt in angemessener Weise den nötigen Raum. Dazu zählt auch die Erarbeitung und öffentliche Aufführung von Werken der Orgelliteratur aus Geschichte und Gegenwart.

§ 6

Chorarbeit

- (1) Es ist Aufgabe des Kirchenmusikers, Chöre (einschließlich Jugend- und Kinderchöre) zu leiten, zu fördern oder, falls solche nicht vorhanden sind, sie nach Möglichkeit zu bilden. Die Chöre sollen bei Gottesdiensten und kirchenmusikalischen Veranstaltungen mitwirken. Eine regelmäßige Mitwirkung im sonntäglichen Hauptgottesdienst ist anzustreben.
- (2) Der Kirchenmusiker berät auch andere musikalische Gruppen, die nicht unter seiner Leitung stehen, im Blick auf ihre Mitwirkung im Gottesdienst und bei anderen kirchenmusikalischen Veranstaltungen (vgl. § 12, Abs. 4). Geeignete Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung von Chören – z. B. Freizeiten, Geselligkeiten, Arbeitstagungen – gehören zu den Aufgaben des Kirchenmusikers.

§ 7

Instrumentalkreis und Posaunenchor

- (1) Es gehört in der Regel zu den Aufgaben des Kirchenmusikers, einen kirchlichen Instrumentalkreis zu bilden und zu leiten.
- (2) Leitet der Kirchenmusiker den Posaunenchor der Gemeinde nicht selbst, so soll er um eine gute Zusammenarbeit mit dem Posaunenchor bemüht sein.

§ 8

Kirchenmusikalische Veranstaltungen

- (1) Der Kirchenmusiker kann Gottesdienste in besonderen Formen im Einvernehmen mit dem Pfarrer und dem Kirchengemeinderat musikalisch ausgestalten (z. B. Sing- und Kantatengottesdienste, Motetten, Vespere).
- (2) Im Rahmen des allgemeinen Verkündigungsauftrags der Kirche und des damit verbundenen Auftrags der Kirche in der Öffentlichkeit soll der Kirchenmusiker nach seinen Möglichkeiten regelmäßig besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen (z. B. Kirchenkonzerte, Stunden der

Kirchenmusik, Kantaten- und Oratorienaufführungen, Orgelkonzerte) durchführen.

§ 9

Instrumente und Noten

Der Kirchenmusiker ist für die sorgfältige Behandlung und Pflege der gemeindeeigenen Instrumente sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung des Bestandes der Kirchengemeinde an Noten und kirchenmusikalischen Büchern verantwortlich. Er hat die Instrumente unter Verschuß zu halten und festgestellte Schäden unverzüglich dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats oder einem Beauftragten zu melden.

§ 10

Urheberrechtliche Verpflichtungen

Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, die von der Kirchengemeinde auf Grund von Verträgen mit Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA) beizubringenden Unterlagen über die Aufführung geschützter Musikwerke vollständig zusammenzustellen und für die ordnungsgemäße Weitergabe zu sorgen.

§ 11

Dienstrechtliche Verhältnisse

- (1) Der Kirchenmusiker ist in seinen dienstlichen Angelegenheiten dem Kirchengemeinderat verantwortlich. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Kirchenmusiklers ist der zuständige Vorsitzende des Kirchengemeinderats oder ein vom Kirchengemeinderat aus seiner Mitte bestelltes Mitglied. Bei Bezirkskantoren sind außerdem die §§ 7 bis 9 der Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes zu beachten.
- (2) In Fragen der Fachaufsicht und bei Meinungsverschiedenheiten über die kirchenmusikalische Arbeit zwischen Pfarrer, Kirchengemeinderat und Kirchenmusiker ist der Bezirkskantor zu hören.

§ 12

Zusammenarbeit mit dem Pfarrer und dem Kirchengemeinderat

- (1) Der Kirchenmusiker soll in regelmäßigen Besprechungen mit dem geschäftsführenden Pfarrer und dem Kirchengemeinderat die kirchenmusikalische Arbeit auf längere Sicht planen.
- (2) Die Lieder für den Gemeindegesang bespricht der Pfarrer rechtzeitig mit dem Kirchenmusiker. Die sonstige kirchenmusikalische Gestaltung des

Gottesdienstes ist vom Kirchenmusiker rechtzeitig mit dem Pfarrer zu besprechen.

- (3) Die Auswahl der kirchenmusikalischen Werke für Gottesdienste und Amtshandlungen trifft der Kirchenmusiker. Bei Werken besonderen Charakters sucht er das Einvernehmen mit dem für den Gottesdienst oder die Amtshandlung verantwortlichen Pfarrer herbeizuführen.
- (4) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, sich rechtzeitig darum zu bemühen, daß er während des Urlaubs, bei Dienstbefreiung oder bei Dienstverhinderung vertreten wird; die Bestellung eines Vertreters bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats. Ist eine Vertretung nicht möglich, so hat der Kirchenmusiker in Verbindung mit dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats dafür zu sorgen, daß in der Zeit seiner Abwesenheit die anfallenden Dienste behelfsweise wahrgenommen werden.

§ 13

Zusammenarbeit mit kirchlichen Fachverbänden

Der Kirchenmusiker soll die Arbeit des Verbandes EVANGELISCHE KIRCHENMUSIK IN WÜRTTEMBERG, der sich der Pflege und Förderung der Kirchenmusik widmet, unterstützen und sich seiner Hilfe bedienen.

§ 14

Fortbildung

Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, an den vom Bezirkskantor sowie dem vom Landeskirchenmusikdirektor einberufenen Kirchenmusikerkonferenzen teilzunehmen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Dienstanweisung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

I. V.
Dietrich

Neufassung der Kindergartenordnung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 23. Februar 1988

AZ 46.00 Nr. 775

In der Praxis hat sich gezeigt, daß die bisherige Kindergartenordnung, die mit Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 20. Dezember 1983 im Beiblatt Nr. 3 zum Amtsblatt 50 veröffentlicht wurde, in Teilbereichen ergänzt bzw. näher erläutert werden muß. Die Erzdiözese Freiburg, die Diözese Rotenburg-Stuttgart, die Evang. Landeskirche in Baden und die Evang. Landeskirche in Württemberg haben in Abstimmung mit den Landesverbänden die Kindergartenordnung gemeinsam überarbeitet. Die neugefaßte Kindergartenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ist dem Elternrundbrief, der nicht verändert wird, beizufügen. Die Anwendung der Kindergartenordnung durch die Kirchengemeinden ist verbindlich.

Die Eltern, deren Kinder sich bereits jetzt im Kindergarten befinden, sind auf die Neufassung der Kindergartenordnung in geeigneter Weise aufmerksam zu machen, z. B. Aushang am Schwarzen Brett des Kindergartens mit entsprechendem Hinweis in einem Elternrundbrief, Information am Elternabend.

Der Aufnahmebogen zur Kindergartenordnung wird nicht verändert. Bisherige Vordrucke können weiter verwendet werden. In einzelnen Ziffern der Kindergartenordnung wird unter dem Vermerk „Anhang 1 bis Anhang 5“ auf den Aufnahmebogen verwiesen.

I. V.
Dietrich

Kindergartenordnung

Die Arbeit in unserem Kindergarten richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Aufnahme

- 1.1 In den Kindergarten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen einen Schulkindergarten besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes im Kindergarten

bedarf einer neuen Vereinbarung der Eltern/Erziehungsberechtigten mit dem Träger des Kindergartens.

- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Kindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Der Träger legt nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten fest. Nach diesen Grundsätzen regelt die Leiterin die Aufnahme der Kinder.
- 1.4 Jedes Kind muß vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden.
Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen (Anhang 1).
- 1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anhang 1) und nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars und der Erklärung (Anhang 2 und 3).

2. Kündigung

- 2.1 Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 2.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt (siehe Ziff. 4.2).
- 2.3 Der Kindertagenträger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

- a) Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftl. Abmahnung,
- c) die Nichtentrichtung des Elternbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Monate,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindergarten über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in

der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

3. Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten und Ferien

- 3.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- 3.2 Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.
- 3.3 Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten (vergleiche Ziffer 3.8 und 3.9) geöffnet.

Öffnungszeiten:	von	bis	Uhr
	von	bis	Uhr

- 3.4 Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit im Kindergarten eintreffen.
- 3.5 Kinder sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen.
- 3.6 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Ende der Kindergarten-sommerferien in der jeweiligen Einrichtung.
- 3.7 Die Ferien werden vom Träger des Kindergartens nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes/der kirchlichen Aufsichtsbehörde festgelegt.
- 3.8 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird der Kindergarten bzw. einzelne Gruppen ausnahmsweise geschlossen.
- 3.9 Muß der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlaß (z. B. wegen Krankheiten oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.

4. Elternbeitrag

4.1 Der Elternbeitrag beträgt für jeden angefangenen Monat für das:

1. Kind	DM
2. Kind	DM
3. Kind	DM
Essensgeld	DM

Eine Änderung des Elternbeitrages bleibt vorbehalten (Anhang 5).

4.2 Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.

Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Kindertagssommerferien beginnen.

4.3 In Härtefällen kann gemäß dem Bundessozialhilfegesetz eine Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt/Sozialamt/Bürgermeisteramt beantragt werden.

4.4 Sollte es Eltern/Erziehungsberechtigten nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen ermäßigt werden.

5. Aufsicht

5.1 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

5.2 Auf dem Weg zum und vom Kindergarten sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich (Anhang 3).

Insbesondere tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten Sorge dafür, daß ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anhang 4), ob das Kind allein nach Hause gehen darf.

5.3 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den Räumen des Kindergartens und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Eltern/Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Eltern/Erziehungsberechtigten erklärt, daß das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die

Aufsichtspflicht beim Verlassen des Kindergartens an der Grundstücksgrenze.

6. Versicherungen

- 6.1 Die Kinder sind nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
 - während des Aufenthaltes im Kindergarten,
 - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen).
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
- 6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.
- 6.5 Im übrigen gelten für den Umfang der Haftung und den Versicherungsschutz in kirchlichen Kindergärten die jeweiligen Regelungen der Kirchen.

7. Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1 Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen u. ä.
- 7.2 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps-Ziegenpeter, Wochentölpel, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muß der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- 7.3 Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.

Besucht das Kind wieder den Kindergarten, ohne daß diese Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Eltern/Erziehungsberechtigten für die Folgen.

8. Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt (siehe hierzu die in der Anlage angeschlossenen Richtlinien).

9. Verbindlichkeit

Diese Kindergartenordnung und der Elternbrief werden den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger des Kindergartens und den Eltern/Erziehungsberechtigten begründet.

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 26. Februar 1988
AZ 30.20 Nr. 43

- Die Pfarrämter an der Martin-Luther-Kirche Heilbronn sind wie folgt umbenannt worden:
Martin-Luther-Kirche I in Martin-Luther-Kirche West (geschäftsführendes Pfarramt)
Martin-Luther-Kirche II in Martin-Luther-Kirche Ost.
- Die Pfarrämter der Kirchengemeinde Murrhardt, Dekanat Backnang, sind wie folgt umbenannt worden:
Pfarramt I in Pfarramt Klosterhof (geschäftsführendes Pfarramt)
Pfarramt II in Pfarramt Riesberg
Pfarramt III in Pfarramt Oetingerhaus.
- Die zur Gesamtkirchengemeinde Möhringen, Dekanat Degerloch, gehörende Evang. Salzäckerkirchengemeinde Möhringen ist in „Evang. Aufer-

- stehungskirchengemeinde Möhringen" umbenannt worden. Die Pfarrstelle führt die Bezeichnung „Pfarrstelle an der Auferstehungskirche Möhringen“.
4. Die Evang. Kirchengemeinde Hebsack, Dekanat Schorndorf, ist in „Evang. Kirchengemeinde Hebsack-Rohrbronn“ umbenannt worden. Die Pfarrstelle führt die Bezeichnung „Pfarrstelle Hebsack-Rohrbronn“.
 5. Die Evang. Kirchengemeinde Tübingen-Wanne (Gesamtkirchengemeinde Tübingen) ist in „Evang. Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Tübingen“ umbenannt worden. Die Pfarrstelle führt die Bezeichnung „Pfarrstelle Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Tübingen“.
 6. Die bisher zur Stadtkirchengemeinde Winnenden, Dekanat Waiblingen, gehörenden evang. Bewohner des Wohnplatzes Ruitzenmühle wurden mit Wirkung vom 1. Juli 1987 in die Evang. Kirchengemeinde Höfen-Baach eingegliedert.
 7. Die evang. Bewohner in den Gebäuden Hegelstraße 2+4, Kernerstraße, Umlandstraße, Wilhelm-Hauff-Straße und Stuttgarter Straße von Gebäude 110 an aufsteigend der Stadt Kirchheim u. Teck sind mit Wirkung vom 1. Juli 1987 der Johanneskirchengemeinde Ötlingen, Dekanat Kirchheim u. Teck, angegliedert worden. Sie gehörten bisher zur Auferstehungskirchengemeinde Kirchheim u. Teck.

I. V.
Dr. Tompert

Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1987/88

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 22. Februar 1988
AZ 22.51-3 Nr. 92

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Februar 1988 bestanden:

████████████████████
████████████████████
████████████████████

Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1987/88

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. Februar 1988
AZ 22.81-3 Nr. 56

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1987/88 haben bestanden:

[REDACTED]

Ergebnis der Kirchlichen Anstellungsprüfung 1987/88

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. Februar 1988
AZ 21.481-3 Nr. 25

Die Kirchliche Anstellungsprüfung 1987/88 für Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes haben im Februar 1988 bestanden:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

I. V.
Dr. Tompert

Prüfung für Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 27. Januar 1988
AZ 59.160 Nr. 46

Die Abschlußprüfung in Stufe A, B und C haben in der Zeit von Juni 1986 bis Dezember 1987 (Prüfungsdatum jeweils in Klammern) mit Erfolg abgelegt:

A-Prüfung

(Befähigung für hauptamtliche Tätigkeit in gehobenen Kirchenmusikerstellen)

Kirchenmusikschule Esslingen

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

B-Prüfung

(Befähigung für hauptamtliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

Kirchenmusikschule Esslingen

[Redacted]

[Redacted]

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

- Diplomprüfung für Kirchenmusiker (Evangelische Kirchenmusik B) -

[Redacted]

[Redacted]

C-Prüfung

(Befähigung für nebenberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

Lehrgang Bad Cannstatt

[Redacted]

[Redacted]

Lehrgang Esslingen

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Lehrgang Gaillardorf

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Lehrgang Marbach a. N.

[Redacted]

[Redacted]

Lebrgang Mühlacker

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Lebrgang Stuttgart-Mitte

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Lebrgang Tübingen

[REDACTED]

Lebrgang Bad Urach

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

I. V.
Dietrich

Dienstnachrichten

_____ wurde mit Wirkung vom 1. März 1988 auf die Pfarrstelle Willmandingen, Dekanat Reutlingen, ernannt und unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrages gemäß § 3 Kirchliches Gesetz zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst _____

_____ mit der Versehung dieser Pfarrstelle beauftragt.

_____ wurde mit Wirkung vom 1. April 1988 auf die Pfarrstelle Ebersbach-Süd (Sulpach-Bünzswangen), Dekanat Göppingen, ernannt und unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrages gemäß § 3 des Kirchlichen Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst _____

_____ mit der Versehung dieser Pfarrstelle beauftragt.

Der Landesbischof hat ernannt:
mit Wirkung vom 16. März 1988

_____ mit Wirkung vom 1. April 1988

In die Ewigkeit wurde abgerufen